

Sonderbedingungen und Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) - Teil E

Formular 1218; Stand 06/2022

Inhaltsverzeichnis	1		
Sonderbedingungen kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung)	1		
E1 Geltung des Teil A und des Teil B	1		
E2 Gegenstand der Versicherung	1	E3-2	Ausschlüsse
E3 Sachschaden, versicherte Gefahren, dem Betrieb dienende Sachen	1		Die unter E3-1 genannten Gefahren sind nur dann versichert, wenn dies in der kleinen Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist.
E4 Haftzeit	2	E3-3	Daten und Programme
E5 Ertragsausfallschaden	2		Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
E6 Aufwendungen für Schadenminderung und Schaden-ermittlung sowie zusätzliche Aufwendungen	2		Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
E7 Versicherungsort	3		
E8 Rückwirkungsschäden	4		
E9 Versicherungssumme	4		
E10 Buchführungspflicht	4		
E11 Umfang der Entschädigung	4		
E12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	5		
E13 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung	5		
E14 Kündigung	5		
Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) - Fassung 2022 -	6		
Sonderbedingungen kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung)			
E1 Geltung des Teil A und des Teil B			
Es gelten die Teile A (Allgemeiner Teil) und B (Inhaltsversicherung) der verbundenen Versicherungsbedingungen für die Firmen Sachversicherung (VFS), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.			
E2 Gegenstand der Versicherung			
Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden nach (E3 und E7) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.			
E3 Sachschaden, versicherte Gefahren, dem Betrieb dienende Sachen			
E3-1 Sachschaden			
Sachschäden sind Schäden durch			
(1) Feuer nach Teil B4 VFS;			
(2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub nach Teil B5 VFS;		E3-4.2	Als dem Betrieb dienende Sachen im Sinne von E3-1 gelten nicht
(3) Leitungswasser nach Teil B6 VFS;		E3-4.2.1	bewegliche Sachen außerhalb von Gebäuden im Sinne der
(4) Sturm und Hagel nach Teil B7 VFS;			- Einbruchdiebstahlversicherung nach Teil B5 VFS,
(5) weitere Elementargefahren nach Teil B8 VFS;			- Sturm- und Hagelversicherung nach Teil B7 VFS,
(6) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung nach Teil B9 VFS;			- weitere Elementargefahrenversicherung nach Teil B8 VFS,
(7) Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen nach Teil B10 VFS;			- Versicherung unbenannter Gefahren nach Teil B14 VFS;
(8) Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten nach Teil B12 VFS;			Die Gebäudegebundenheit gilt nicht für die unter Teil B12-1.1 VFS und Teil B12-1.2 VFS versicherten Sachen, soweit für diese Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten nach Teil B12 VFS vereinbart ist.
(9) Unbenannte Gefahren nach Teil B14 VFS an einer dem Betrieb dienenden Sache.			
			(1) für Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen im Sinne der
			- Leitungswasserversicherung nach Teil B6 VFS,
			- Sturm- und Hagelversicherung nach Teil B7 VFS und
			- weitere Elementargefahrenversicherung nach Teil B8 VFS.
			(2) für Sachen im Sinne der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren nach Teil B14 VFS.
			Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.
			neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Dies gilt jedoch nicht
			vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.

E3-4.2.2	Fahrzeuge im Sinne der Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall nach Teil B10 VFS;	E5-5.5	umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
E3-4.2.3	elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte, es sei denn es handelt sich um eine nach Teil B12.1 VFS versicherte Sache, im Sinne der Versicherung der ergänzenden Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten nach Teil B12 VFS.	E5-5.6	Aufwendungen, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z.B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.
E3-4.2.4	Off-shore-Anlagen und Anlagen des Kernstoffbrennkreislaufes (jeweils einschließlich dort befindlicher Sachen);	E6	Aufwendungen für Schadenminderung und Schadenermittlung sowie zusätzliche Aufwendungen und Einschlüsse
E3-4.2.5	Grund und Boden, Wald und Gewässer.	E6-1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
E4	Haftzeit	E6-1.1	Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.
E4-1	Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.	E6-1.2	Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach E6-1.1 entsprechend kürzen.
E4-2	Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Wenn der Eintrittszeitpunkt des Sachschadens objektiv nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch der Beginn des Ertragsausfallschadens.	E6-1.3	Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
E4-3	Die Haftzeit beträgt 12 Monate soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.	E6-1.4	Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
E5	Ertragsausfallschaden	E6-1.5	Nicht versichert sind Aufwendungen:
E5-1	Ertragsausfallschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, soweit Gewinn und Kosten durch die Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung während der Haftzeit nicht erwirtschaftet werden können.	E6-1.5.1	für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
E5-2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.	E6-1.5.2	soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
E5-3	Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, ist die dadurch entstehende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nicht versichert. Der Einschluss nach Abs. 1 gilt nicht, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden infolge einer versicherten Gefahr nach E3 betroffen sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.	E6-1.5.3	soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
E5-4	Betriebsgewinn nach E5-1 sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, z.B. durch Kapital- oder Immobiliengeschäfte.	E6-2	Zusätzliche Aufwendungen und Einschlüsse Sofern eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart sind, entfallen für diese Gefahren die nachfolgenden Bestimmungen nach E6-2.1 bis E6-2.9. Bis zu der in der Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) genannten Entschädigungsgrenzen sind versichert:
E5-5	Unter Kosten nach E5-1 fallen nicht	E6-2.1	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
E5-5.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;	E6-2.2	Sachverständigenkosten Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A14 VFS zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
E5-5.2	Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;	E6-2.3	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles anfallende Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
E5-5.3	Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;	E6-2.4	Vertragsstrafen Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Vertragsstrafen, innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen
E5-5.4	umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;		

- Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.
- E6-2.5 Standgelder**
Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne von E3 Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- E6-2.6 Anfahr- und Anlaufkosten**
Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles Anfahr- und Anlaufkosten, die sich aus dem Minder- oder Nullerlös von Erzeugnissen (Ausschussware) sowie den Mehrkosten für Betriebsstoffe, Gehälter, Löhne und Entsorgung, die sich bei Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes nach einem Schaden ergeben, soweit sie nicht zu den fortlaufenden Kosten gehören.
- E6-2.7 Update-Garantie**
D6-2.7.1 Bietet der Versicherer neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für den Versicherten günstigeren Regelungen.
E6-2.7.2 Die Leistungsverbesserungen nach E6-2.7.1 gelten für die Dauer von fünf Jahre ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- E6-2.8 Besserstellungs-Garantie**
E6-2.8.1 Der Versicherungsnehmer kann im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen seines Vertrages beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrages bei der Württembergischen Versicherung AG galten.
E6-2.8.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
(1) Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.
(2) Der bei der Württembergischen Versicherung AG bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
(3) Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.
(4) Der Versicherungsnehmer stellt im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original der Württembergischen Versicherung AG zur Verfügung.
(5) Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei der Württembergischen Versicherung AG eingetreten.
E6-2.8.3 Die bei der Württembergischen Versicherung AG geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen dar. Die Höchstentschädigung ist jedoch insgesamt für alle Verträge innerhalb der Police wie folgt begrenzt:
- auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und
- auf 2.000.000 EUR je Versicherungsjahr.
E6-2.8.4 Die Besserstellungs-Garantie gegenüber dem Vorvertrag gilt nicht:
(1) soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um
- einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
- Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen handelt;
- (2) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei der Württembergischen Versicherung AG nicht vereinbart werden konnten, weil diese vom Versicherungsnehmer nicht gewünscht oder von der Württembergischen Versicherung AG abgelehnt wurden;
(3) hinsichtlich des Versicherungsschutzes für ausländische rechtlich selbstständige Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
(4) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
- durch Kriegsereignisse jeder Art;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- in Folge von Kontamination auf Grund biologischer und/oder chemischer Substanzen, sofern nicht als Folge von versicherten Sachschäden;
- durch Betriebsschließungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen. Für solche Schäden gelten ausschließlich, die mit der Württembergischen Versicherung AG vereinbarten Versicherungsbedingungen;
- an versicherten Daten oder Programmen durch die Veränderung oder den Verlust durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion, z.B. Computerviren, Würmer oder Trojanische Pferde. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für daraus folgende Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden;
- an versicherten Sachen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.
- E6-2.9 Versichererwechsel**
E6-2.9.1 Der Versicherer leistet bei einem Wechsel der Versicherung zur Württembergischen Versicherung AG für Versicherungsfälle, bei denen der genaue Eintrittszeitpunkt und somit auch die Zuständigkeit des jeweiligen Versicherers nicht bestimmt werden können.
E6-2.9.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
(1) Für den Versicherungsfall hätte auch beim Vorversicherer Versicherungsschutz bestanden.
(2) Der bei der Württembergischen Versicherung AG bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.
(3) Der Vorvertrag wurde bei der Antragstellung angegeben.
(4) Der Versicherungsnehmer stellt der Württembergischen Versicherung AG im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags zur Verfügung.
(5) Der Versicherungsnehmer tritt seine Ansprüche gegen den Vorversicherer bei Aufforderung an die Württembergische Versicherung AG ab.
E6-2.9.3 Der Versicherer leistet höchstens in dem Umfang, in dem der Vorversicherer bei Ablauf seines Vertrags geleistet hätte. Als Schadentag gilt der Beginn des Versicherungsschutzes bei der Württembergischen Versicherung AG.
E6-2.9.4 Wenn das Risiko zuvor schon bei einem anderen Unternehmen versichert war und dieser Schutz am Tag vor Beginn des Vertrags bei der Württembergischen Versicherung AG endete, beginnt der Versicherungsschutz lückenlos im Anschluss an den Vorvertrag.
- E7 Versicherungsort**
E7-1 Örtlicher Geltungsbereich
E7-1.1 Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich der Sach-

	schaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als Betriebsstelle bezeichnet ist.	E8	Rückwirkungsschäden
E7-1.2	Als Betriebsstellen gelten auch (1) die sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse, (2) die Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind, (3) neu hinzukommende Betriebsstellen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.	E8-1	Zulieferer-/ Abnehmer-Rückwirkungsschaden Ein Ertragsausfallschaden wird auch dann ersetzt, wenn sich der Sachschaden nach E3 auf einem Grundstück innerhalb Europas (geographisch) ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung bzw. Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.
E7-1.2.1	Die Entschädigung auf den in der Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die Ertragsausfallversicherung genannten Betrag begrenzt.	E8-2	Nutzungsbeschränkung Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken nach E7-1 ereignet hat. Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil Grundstücke nach E7-1 nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.
E7-1.2.2	Unter die vereinbarte Entschädigungsgrenze fallen auch die nach D6-2 versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse. Für die Gefahren (1) Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch nach Teil B5 VFS, (2) Sturm und Hagel nach Teil B7 VFS, (3) weitere Elementargefahren nach Teil B8 VFS und (4) unbenannte Gefahren nach Teil B14 VFS ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Gebäudegebundenheit gilt nicht für die unter Teil B12-1.1 VFS und Teil B12-1.2 VFS versicherten Sachen, soweit für diese Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten nach Teil B12 VFS vereinbart ist.	E8-3	Entschädigungsgrenze Die Entschädigung für E8-1 und E8-2 ist auf den in der Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) genannten Betrag begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 5 Prozent des Schadens, mindestens 5.000 EUR vereinbart.
E7-2	Außenversicherung	E9	Versicherungssumme Die in der Inhaltsversicherung für Betriebseinrichtung, Warenvorräte und Vorsorge vereinbarte Sachversicherungssumme gilt in gleicher Höhe auch als Versicherungssumme auf Erstes Risiko für die KBU-Versicherung. Verändert sich die zur Inhaltsversicherung vereinbarte Sachversicherungssumme durch Summenanpassung nach Teil B19 VFS, wirkt diese Summenanpassung in gleicher Weise auch auf die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung.
E7-2.1	Bis zu der in der Deklaration der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse für die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) genannten Entschädigungsgrenze besteht innerhalb Europas (geographisch) Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden ereignet hat auf weiteren Betriebsstellen fremder Unternehmen oder auf Transportwegen an Sachen, (1) die dem Versicherungsnehmer gehören, (2) die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder die er mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war, (3) die zur Sicherung übereignet sind, (4) die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat. In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel- und Einbruchdiebstahlversicherung gilt diese Entschädigungsgrenze nicht für Ertragsausfallschäden infolge von Schäden an versicherten Sachen, die sich innerhalb Europas (geographisch) vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes zur Reinigung, Revision, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.	E10	Buchführungspflicht
E7-2.2	Unter die in E7-2.1 vereinbarte Entschädigungsgrenze zur Außenversicherung fallen auch die nach E6-2 versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse.	E10-1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
E7-2.4	Für die Gefahren 1) Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch nach Teil B5 VFS, (2) Sturm und Hagel nach Teil B7 VFS, (3) weitere Elementargefahren nach Teil B8 VFS und (4) unbenannte Gefahren nach Teil B14 VFS ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden. Die Gebäudegebundenheit gilt nicht für die unter Teil B12-1.1 VFS und B12-1.2 VFS versicherten Sachen, soweit für diese Versicherungsschutz für ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten nach Teil B12 VFS vereinbart ist.	E10-2	Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach E10-1, so kann der Versicherer unter den in Teil A6-1.2 VFS genannten Voraussetzungen den Vertrag kündigen oder unter den in Teil A6-3 VFS genannten Voraussetzungen vollständig oder teilweise leistungsfrei sein.
		E11	Umfang der Entschädigung
		E11-1	Entschädigungsberechnung Ersetzt werden der Ertragsausfallschaden nach E5 und die versicherten Aufwendungen nach E6. Bei Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
		E11-1.2	Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Unterbrechungszeitraum innerhalb der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.
		E11-1.3	Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Der Versicherer erkennt den Weiteraufwand von Mieten / Leasingraten und Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, soweit entsprechende Zahlungen an den Vermieter tatsächlich erbracht werden. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich sind, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb zu erhalten.
		E11-1.4	Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der Gebäude,

- Maschinen und Einrichtungen entfallen.
- E11-2 Versicherung auf Erstes Risiko**
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
- E11-3 Selbstbeteiligung**
E11-3.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach E6-1 und der Ersatz für sonstige versicherte Kosten je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Zusätzlich vereinbarte Selbstbeteiligungen für einzelne Positionen oder für Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vorweg abzuziehen.
- E11-3.2 Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Inhalts-, Gebäude- und / oder Ertragsausfallversicherung findet für die vereinbarten Selbstbehalte folgende Regelung Anwendung:
Bei einem Versicherungsfall aus ein und derselben Ursache, welches unter die Bedingungen fällt und gleichzeitig die Inhalts-, Gebäude und / oder Ertragsausfallversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbehalten nur einer berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen unterschiedlich hoch, wird der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.
- E12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
E12-1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- E12-2 Verzinsung**
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
E12-2.1 Die Entschädigung ist ab Ende des Ertragsausfallschadens, spätestens ab Ende der Haftzeit zu verzinsen.
E12-2.2 Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
E12-2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- E12-3 Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen nach E12-1 und E12-2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- E12-4 Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
E12-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
E12-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- E13 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung**
E13-1 Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme (in Tausend Euro) mit dem Beitragssatz des jeweiligen Tarifs für die vereinbarte Deckung.
- E13-2 Der Beitragssatz je Tarif ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten (insbesondere für Vertrieb und Verwaltung) sowie des Gewinnsatzes und der Feuerschutzsteuer, soweit diese anfällt.
- E13-3 Verlängert sich der Vertrag nach Teil A8-2 VFS kann der Versicherer den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums anpassen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs und einer ggf. erfolgten Veränderung der Feuerschutzsteuer unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode. Soweit der Versicherer von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch macht, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgetragen und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden.
Der Versicherer ist dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen.
- E13-4 Sofern der Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahre abgeschlossen ist, gilt Absatz 3 entsprechend für das Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres (siehe Teil A8-4 VFS).
- E13-5 Der Versicherer ist nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz. Er ist verpflichtet, den Tarifbeitrag für den bestehenden Vertrag entsprechend dem Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.
- E13-6 Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Mitteilung hierüber dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht. Der Versicherer hat in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf Grund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kann.
- E14 Kündigung**
Überschreitet während der Vertragsdauer die Versicherungssumme für die KBU-Versicherung den Betrag von 1.000.000 EUR, so können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monate die kleine Ertragsausfallversicherung (KBU-Versicherung) kündigen.

